

Siemens AG, CF T, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München

Dr. Birgit Reinemund MdB  
Vorsitzende des Finanzausschusses und  
an die Mitglieder des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Name	Dr. Christian Kaeser
Abteilung	CF T
Telefon	+49 (89) 636-31591
Telefax	+49 (89) 636-33143
Mobil	+49 (173) 5135469
E-Mail	christian.kaeser@siemens.com
Datum	20. September 2012

**E-Mail: [birgit.reinemund@bundestag.de](mailto:birgit.reinemund@bundestag.de)  
[finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung des Bundestags-Finanzausschusses zum Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) und für die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Unter den im Kabinettsbeschluss zum JStG 2013 bereits enthaltenen Änderungen möchte ich mich auf zwei für die Siemens AG besonders wichtige Änderungen beschränken. Ein weiterer Änderungsvorschlag, zu dem ich Stellung nehme, ist zwar nicht Bestandteil des Kabinettsbeschlusses, ergibt sich aber aus der Stellungnahme des Bundesrats zum JStG 2013.

## **A. Kabinettsbeschluss zum JStG 2013**

### **I. Einführung des sog. Authorized OECD Approach (AOA), § 1 Abs. 5 AStG-E**

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

§ 1 Abs. 5 AStG-E i. d. F. des Entwurfs zum JStG 2013 sieht die Einführung des AOA vor. Durch die neue Vorschrift sollen Geschäftsbeziehungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte ohne schuldrechtliche Vereinbarungen (sog. Dealings) so behandelt werden, als ob ihnen schuldrechtliche Vereinbarungen zugrunde lägen. Diese sollen dann nach fremdvergleichsüblichen Regeln ausgestaltet werden. Rechtlich unselbstständige ausländische Betriebsstätten gelten damit künftig als eigenständige Unternehmen und werden wie ausländische Tochterkapitalgesellschaften behandelt.

Mit der Übernahme des AOA scheint künftig nur noch die direkte Ermittlung von Betriebsstättengewinnen möglich zu sein. Viele Unternehmen ermitteln derzeit den Betriebsstättengewinn im Wege der indirekten Methode. Durch eine Gesetzesänderung darf keinesfalls diese Wahlmöglichkeit ausgeschlossen werden, da gerade eine Vielzahl an Projektbetriebsstätten bei Anwendung der direkten Methode kaum mehr administrierbar ist und damit etliche Streitigkeiten zur Korrektheit der Gewinnermittlung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung vorgezeichnet sind.

**Siemens AG**  
Corporate Finance  
Leitung: Joe Kaeser

Wittelsbacherplatz 2  
80333 München  
Deutschland

Tel.: +49 (89) 636 00  
Fax: +49 (89) 636 34242

Siemens Aktiengesellschaft: Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gerhard Cromme; Vorstand: Peter Löscher, Vorsitzender; Roland Busch, Brigitte Ederer, Klaus Helmrich, Joe Kaeser, Barbara Kux, Hermann Requardt, Siegfried Russwurm, Peter Y. Solmssen, Michael Süß  
Sitz der Gesellschaft: Berlin und München, Deutschland; Registergericht: Berlin Charlottenburg, HRB 12300, München, HRB 6684  
WEEE-Reg.-Nr. DE 23691322

Hinzu kommt, dass nur wenige Staaten dem Beispiel des deutschen Gesetzgebers folgen werden. Denn der AOA ist von der UNO ausdrücklich abgelehnt und von den OECD-Staaten nur per Mehrheitsbeschluss angenommen worden. Von einem internationalen Standard kann daher gegenwärtig nicht ausgegangen werden.

**Petition:** Mit der Übernahme des AOA ins deutsche Recht sollte solange gewartet werden, bis sich diese Grundsätze international zumindest soweit durchgesetzt haben, dass man sie als neuen Standard ansehen kann. Die Testphase der neuen AOA-Grundsätze einseitig zu Lasten der deutschen Exportwirtschaft durchzuführen, sollte hingegen unterbleiben. Keinesfalls aber darf diese Belastung noch dadurch potenziert werden, dass Regelungen rückwirkend bzw. ohne entsprechende Vorlaufzeiten anzuwenden sind und durch Aufgabe der indirekten Gewinnermittlungsmethode das Steuerrecht weiter verkompliziert wird.

## 2. Detailhinweise zur Neuregelung des AOA

Falls der Gesetzgeber der Bitte, den AOA erst zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen nicht nachkommen sollte, nehme ich zu den Regelungen im Detail wie folgt Stellung: Insgesamt erscheint die vorgeschlagene Neuregelung in vielerlei Hinsicht unausgereift. Dies gilt sowohl für Ihre systematische Stellung (a.) als auch für ihre systematische Binnenstruktur (b.), die erhebliche Schwächen aufweisen. Darüber hinaus leidet sie an einer mangelnden Präzision der Begrifflichkeiten (c.) und wirft – nicht zuletzt – Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit auf (d.). Schließlich verwundert die Regelung zum Inkrafttreten wegen der mit ihr verbundenen Rückwirkung (e.).

### a. Der AOA im Gefüge anderer Vorschriften

Der Fremdvergleichsgrundsatz für die Betriebsstättengewinnabgrenzung ist im deutschen Steuerrecht bisher nur unvollständig in § 4 Abs. 1 EStG und § 12 Abs. 1 KStG geregelt. Diese Vorschriften gelten für die Übertragung von Wirtschaftsgütern in eine ausländische Betriebsstätte gem. § 4 Abs. 1 EStG und in § 12 KStG. Das Verhältnis dieser Vorschriften zur Regelung des AOA in § 1 Abs. 5 AStG-E wirft kaum lösbare Fragen auf. Während es sich bei § 4 EStG bzw. § 12 KStG um Gewinnermittlungsvorschriften handelt, ist § 1 AStG aufgrund seiner systematischen Stellung im AStG eine Vorschrift zur Einkünftekorrektur. Diese kann erst auf einer der Einkünfteermittlung nachgelagerten Stufe erfolgen; zunächst ist § 4 Abs. 1 EStG anzuwenden. Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zu einer ausländischen Betriebsstätte wird daher vom Anwendungsbereich beider Vorschriften erfasst. Diese für die Rechtsanwender (für beide: Steuerpflichtige und Finanzverwaltung) verwirrende Parallelität von Vorschriften mit sich überschneidenden Anwendungsbereichen ist bereits in den Stellungnahmen zum Referentenentwurf des JStG 2013 kritisch angemerkt worden. Eine Anpassung hätte daher vor der parlamentarischen Befassung im Anschluss an den Kabinettsbeschluss vorgenommen werden können.

Zudem gelten Einkünftekorrekturvorschriften nach ihrer Systematik nur zu Lasten des Steuerpflichtigen. Hingegen würden Korrekturen zu Gunsten des Steuerpflichtigen lediglich im Rahmen eines sog. Verständigungsverfahrens zwischen dem Stammhaus- und dem Betriebsstättenstaat in Betracht kommen. Andernfalls kommt es im Verhältnis zu Staaten, mit denen ein DBA-loser Zustand besteht oder mit denen der AOA in einem bestehenden DBA noch nicht vereinbart wurde, zur doppelten Besteuerung derselben unternehmerischen Gewinne. Allerdings sind Verständigungsverfahren äußerst arbeitsintensiv und langwierig. Mit der Regelung des AOA im AStG eröffnet der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen daher die wenig verlockende Möglichkeit der Wahl zwischen zwei ihn belastenden Alternativen: Entweder erduldet er die Doppelbesteuerung oder er muss zu deren Beseitigung einen erheblichen Aufwand betreiben.

**Petition:** Der Gesetzgeber sollte eine einheitliche Regelung treffen, anstatt mehrere Vorschriften mit ähnlichem Regelungsgehalt nebeneinander zu setzen. Dies würde der Normenklarheit und damit der Rechtssicherheit dienen. Diese dann einheitliche Regelung sollte nicht ins AStG sondern ins EStG eingefügt werden, um eine hohe Zahl von Fällen der Doppelbesteuerung sowie von sich anschließenden Verständigungsverfahren zu vermeiden.

## b. Systematische Binnenstruktur des AOA

Auch in ihrer Binnenstruktur weist die Systematik der Neuregelung erhebliche Schwächen auf. Der AOA arbeitet im Wesentlichen mit Fiktionen und Unterstellungen, die den wirtschaftlichen Realitäten nicht unbedingt entsprechen und höchst streitanfällig sein werden. Insbesondere lässt sich die (fiktive) rechtliche Abbildung des jeweiligen wirtschaftlichen Sachverhalts dem Gesetzestext nicht entnehmen. So kann – um nur ein Beispiel zu nennen – die gemeinsame Nutzung von Wirtschaftsgütern durch Stammhaus und Betriebsstätte sowohl durch einen unterschiedlichen (fiktiven) Eigentumsanteil am Wirtschaftsgut als auch durch einen (fiktiven) Nutzungsüberlassungsvertrag abgebildet werden, mit jeweils sehr unterschiedlichen steuerlichen Folgen. Der Gesetzestext lässt den Steuerpflichtigen im Unklaren, welcher rechtliche Sachverhalt im einzelnen Fall zu wählen ist.

Die insgesamt nicht kohärente Regelung des AOA ist angesichts der Vielzahl bereits bestehender Betriebsstätten zu komplex und kaum administrierbar. Zudem wird die Tragweite der geplanten Neuregelung mit der Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs durch die OECD (OECD-Konsultation zu Art. 5 MA) enorm zunehmen. Denn die in der OECD mit den beiden Themenkomplexen (Gewinnermittlung und Betriebsstätten) befassten „Working Parties“ (WP) gehen bei der Weiterentwicklung des OECD-Musterabkommens nicht in einer kohärenten und abgestimmten Weise vor. WP 1 treibt – mit Deutschland als erfreulicher Ausnahme – die „Atomisierung“ des Betriebsstättenbegriffs voran und unterwirft damit sehr kleine, eindeutig unselbstständige Einheiten dem Betriebsstättenbegriff – sowie allen damit einhergehenden steuerlichen und administrativen Konsequenzen. Zeitgleich hat WP 6 für alle Betriebsstätten die Selbstständigkeitsfiktion des AOA konstruiert. Beides passt aber nicht zusammen: die niederschwellige Annahme einer Betriebsstätte schon bei geringsten Berührungen des Stammhauses mit dem Ausland sowie die anschließende Fiktion der rechtlichen Selbstständigkeit einer solchen „Mikro-Betriebsstätte“.

Es erscheint höchst bedenklich, dass künftig vom Stammhaus entsandte Monteure, Dozenten oder Ingenieure der Selbstständigkeitsfiktion des AOA unterworfen werden sollen. Denn der AOA passt keinesfalls auf kurzfristige Betriebsstätten insbesondere der Bau- und Montageindustrie. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass die oben angesprochene Zurückhaltung Deutschlands hinsichtlich der Aufweichung des Betriebsstättenbegriffs in letzter Zeit zu schwinden scheint; so wurde in dem im August 2012 in Kraft getretenen DBA-Türkei die „Dienstleistungsbetriebsstätte“ akzeptiert.

**Petition:** Das Gesetz sollte daher vorsehen, dass für Bau- und Montage-Betriebsstätten (die ihrer Natur nach kurzfristig sind) nur eine einzige Funktions- und Risikoanalyse erforderlich ist. Hingegen sollte nicht – wie geplant – jede einzelne Geschäftsbeziehung oder „Dealing“ dem AOA-Ansatz unterworfen werden. Insbesondere darf keine (vorübergehende) Zuordnung von Vermögenswerten oder Dotationskapital zu einer Projekt-Betriebsstätte erfolgen.

## c. Mangelnde Präzision der AOA-Begrifflichkeiten

In den Vorschriften zur Einführung des AOA werden zum einen zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet (z. B. „Berichtigungsbedarf“). Auch wenn die nachfolgende Rechtsverordnung manche Unklarheiten beseitigen mag, die durch die Verwendung dieser Begriffe entsteht, wäre es begrüßenswert, den Rechtsanwendern bereits auf der Grundlage des Gesetzestextes eine rechtssichere Auslegung zu ermöglichen. Dies gilt umso mehr, als die Rechtsverordnung nicht notwendigerweise zeitgleich mit dem Gesetz veröffentlicht werden wird und der Rechtsanwender in der Zwischenzeit mit dem aus sich selbst heraus schwer auslegbaren Gesetz auf sich selbst gestellt wäre.

Weit gravierender ist, dass die verwandten Begriffe nicht immer mit der Vorlage aus Art. 7 des OECD-Mustervertrages bzw. mit anderen im Steuerrecht verwandten Begriffen übereinstimmen. So verwendet der deutsche Gesetzgeber den Begriff der „Personalfunktion“, während die Vorlage der OECD in Art. 7 des Musterabkommens auf die „significant people functions“ („wesentlichen Personalfunktionen“) abstellt. Und der Begriff des „Vermögenswerts“ entstammt dem Handelsrecht, nicht dem Steuerrechts. Es wäre ein Novum, ihn an ins deutsche Ertragsteuerrecht einzuführen und würde daher die Frage aufwerfen, ob mit der unterschiedlichen Begriffswahl eine bestimmte Regelungsabsicht verbunden ist.

**Petition:** Es wäre wünschenswert, weniger unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden und notwendig, die Begrifflichkeit präziser zu fassen sowie mit anderen Vorschriften „abzugleichen“.

## d. Zweifel an der Gerichtsfestigkeit des AOA

Die geplante Regelung sieht vor, dass der AOA auch dann anzuwenden ist, wenn die bestehenden DBA dies nicht vorsehen. Anderes gilt nur, wenn das steuerpflichtige Unternehmen nachweist, dass der ausländische Fiskus den AOA-Grundsatz nicht anwendet. Letztlich läuft die geplante Änderung einmal mehr auf einen Treaty Override hinaus, dessen Verfassungsmäßigkeit Zweifeln unterliegt. Hierzu bleibt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorlagebeschluss des BFH vom 10.1.2012 (IR 66/09) abzuwarten.

Vor dem Hintergrund der EU-Grundfreiheiten ist weiterhin problematisch, dass – anders als § 4 Abs. 1 EStG bzw. § 12 Abs. 1 KStG – im Rahmen von § 1 Abs. 5 AStG bei der Besteuerung stiller Reserven kein Ausgleichsposten gem. § 4g EStG gebildet werden und damit die Besteuerung auf eine Dauer von fünf Jahren gestreckt werden kann. Diese Vorschrift wurde bei Einführung des SEStEG mit der EU-Kommission vereinbart, da sie diese als unionsrechtlich erforderlich ansah. Zwar wird klargestellt, dass die Regelung des § 4 Abs. 1 EStG bzw. § 12 Abs. 1 KStG und § 4g EStG nicht angetastet werden soll. Allerdings setzen diese Vorschriften zunächst eine Entstrickung voraus. Andernfalls kann ein Ausgleichsposten nicht gebildet werden. Für den Fall, dass eine Entstrickung nicht vorliegt, aber dennoch § 1 Abs. 5 AStG anwendbar ist, müsste daher eine gesonderte Regelung getroffen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass aufgrund von Verrechnungspreisen, die die bereits gem. § 4 Abs. 1 EStG bzw. 12. Abs. 1 KStG zu versteuernden stillen Reserven übersteigen, dieser überschüssige Betrag von § 4g EStG nicht abgedeckt werden kann. In beiden Fällen käme es andernfalls zu einer Sofortbesteuerung, die in EU-Sachverhalten problematisch wäre.

**Petition: Die Nachweispflicht sollte gestrichen sowie die Neuregelung nur angewandt werden, wenn das mit dem jeweiligen Vertragsstaat abgeschlossene DBA den AOA enthält. Umgekehrt wäre es Aufgabe der deutschen Finanzverwaltung, nachzuweisen, dass ihr DBA-Vertragspartner sich nicht vertragskonform verhält. Den Erfordernissen des EU-Rechts ist Rechnung zu tragen.**

## e. Rückwirkende Einführung des AOA bei abweichenden Wirtschaftsjahren

Der Entwurf sieht vor, dass der AOA ab dem Veranlagungszeitraum 2013 anwendbar sein soll. Dies wäre bei Unternehmen mit kalendergleichen Wirtschaftsjahren der 1.1.2013, mithin – voraussichtlich – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Unternehmen mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr müssten den AOA hingegen rückwirkend anwenden, da ihr Veranlagungszeitraum 2013 bereits im Kalenderjahr 2012 beginnt, bspw. zum 1.10.2012. Bei einem derart tiefen gesetzgeberischen Eingriff in die Prozesse eines Unternehmens ist eine Vorlaufzeit aber dringend erforderlich. Die Unternehmen benötigen diese, um die Anwendung des AOA in der Praxis gewährleisten zu können. Eine Vorlaufzeit wird es bereits für Unternehmen mit regulären Geschäftsjahren nicht geben, da das JStG 2013 vermutlich – wie regelmäßig – recht knapp vor Jahresende verkündet werden wird. Eine rückwirkende Anwendung ist hingegen nicht hinnehmbar, da insbesondere keine dahingehenden Interessen der Finanzverwaltung (etwa Verhinderung von Ausweichbewegungen) ersichtlich sind.

**Petition: Für die rückwirkende Einführung des AOA sind berechnete Interessen der Finanzverwaltung nicht ersichtlich. Die Einführung des AOA sollte daher auf Wirtschaftsjahre beschränkt werden, die nach dem 31.12.2012 beginnen.**

## II. Verlängerung der Arbeitgeber-Haftung als Steuerabzugsverpflichteter, Ergänzung § 191 Abs. 5 AO

Das Jahressteuergesetz 2013 beabsichtigt die Ergänzung des § 191 Abs. 5 AO mit dem Ziel, eine möglichst lange Haftung des Arbeitgebers als Steuerabzugsverpflichteten sicherzustellen. Dabei reagiert auch insofern der Gesetzgeber wieder einmal auf eine Entscheidung des BFH.

### 1. Entscheidung Bundesfinanzhof 13.12.2011

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 13.12.2011 - II R 26/10 - entschieden, dass in Fällen, in denen ein Steuerabzugsverpflichteter Steuern für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, der Ab

lauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner durch eine Außenprüfung beim Steuerabzugsverpflichteten nicht nach § 171 Absatz 4 Satz 1 AO gehemmt wird. Die Rechtsauffassung des BFH hat zur Folge, dass die Abzugsteuer (Lohnsteuer) betreffende Außenprüfungen oder andere verjährungshemmende Umstände i.S.d. § 171 AO bei Steuerabzugsverpflichteten ins Leere laufen, sofern sich die Ablaufhemmung nicht ausnahmsweise (auch) auf die Festsetzungsfrist beim Steuerschuldner (Einkommensteuer) auswirkt.

## 2. Beabsichtigte Reaktion des Gesetzgebers auf BFH Rechtsprechung

Dem § 191 Absatz 5 soll folgender Satz 3 angefügt werden: "Bezieht sich die Haftung auf Steuern, die der Haftungsschuldner für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, kann ein Haftungsbescheid oder ein Steuerbescheid nach § 167 Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf der gegenüber dem Entrichtungspflichtigen geltenden Festsetzungsfrist ergehen."

- Die Ergänzung des § 191 Absatz 5 AO soll bewirken, dass der Erlass eines Haftungsbescheides bis zum Ablauf der für den Entrichtungspflichtigen geltenden Festsetzungsfrist zulässig bleibt, auch wenn die für den Steuerpflichtigen geltende Festsetzungsfrist bereits abgelaufen ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein Steuerabzugsverpflichteter sich der Haftung nicht allein dadurch entziehen kann, dass er den Abschluss einer die Abzugsteuer betreffenden Außenprüfung lange genug hinauszögert.

## 3. Folgen aus beabsichtigter Gesetzesergänzung

Diese beabsichtigte Ergänzung des § 191 Abs. 5 AO hat zur Folge, dass sich eine Haftung des Arbeitgebers für die durch Haftungsbescheid nachgeforderte Lohnsteuer auch dann realisieren lässt, wenn die Einkommensteuerschuld des Mitarbeiters für den betreffenden Zeitraum bereits verjährt ist. Die dadurch zunächst beim Arbeitgeber liegende wirtschaftliche Belastung aufgrund der Zahlung der nachgeforderten Lohnsteuer kann dieser jedoch nach zivilrechtlichen Grundsätzen im Wege des Regresses gemäß § 426 Abs. 2 und § 670 BGB dem Mitarbeiter weiterbelasten.

Diese Regressansprüche des Arbeitgebers gegen die Mitarbeiter wären bis zu deren Verjährung durchsetzbar, die unabhängig von der evtl. bereits eingetretenen Verjährung der persönlichen Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen ist. Der Lauf der Rückgriffsverjährung beginnt diesbezüglich grundsätzlich mit deren Fälligkeit, jedoch nicht solange eine Geltendmachung nicht möglich ist. So soll auch bei unverschuldetem Tatsachenirrtum des Arbeitgebers für den Fristbeginn der Zeitpunkt der für die Steuerschulden maßgeblichen Kenntnisse ausreichen (Heldmann, „Lohnsteuernachforderung des Finanzamtes und ihr Ausgleich im Arbeitsverhältnis“, NZA 1992, 489 (494)). Kenntnis von den Steuerschulden kann u.E. frühestens mit der Zustellung des Haftungsbescheides angenommen werden.

Die durch den Arbeitgeber weiterbelastete Haftungssumme könnte der Mitarbeiter, sofern seine betreffende Einkommensteuerschuld verjährt ist, im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung nicht mehr geltend machen. Ihm wären Anrechnungsmöglichkeiten verwehrt. Auch die Geltendmachung als etwaige Werbungskosten wäre ausgeschlossen.

Falls andererseits der Steuerschuldner einen Rückgriff ggü. dem Arbeitgeber verweigert und erfolgreich durchsetzt, stellt sich für die von der Finanzbehörde zu vertretenden Verzögerungen der Haftungsanspruchnahme bei grobem Verschulden aus unserer Sicht auch die Frage nach Schadensersatz seitens der Behörde gegenüber dem Haftungsschuldner.

**Petition:** Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Erweiterung der Haftung des Arbeitgebers für nicht einbehaltene Lohnsteuer über die Verjährung der betreffenden Einkommensteuerschuld des Mitarbeiters hinaus, die Möglichkeit des Arbeitgebers beim Mitarbeiter diesbezüglich Regress zu nehmen, nicht einschränkt und mangels Anrechnungsmöglichkeit oder Werbungskostenabzug wirtschaftlich letztlich den Mitarbeiter treffen würde. Es ist fraglich, ob dies mit der gesetzgeberisch verfolgten Zielsetzung der Erweiterung des § 191 Abs. 5 AO vereinbar ist. Darüber hinaus besteht evtl. auch ein Schadensersatzrisiko für die Finanzbehörde.

## B. Vorschläge des Bundesrats

### Nummer 34: Zu Artikel 3 – Besteuerung von Streubesitzererträgen, § 8b Absatz 4 KStG-E

In seiner Stellungnahme bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Besteuerung von Streubesitzererträgen zu prüfen. Hierzu kann nicht deutlich genug betont werden, dass die bestehende Steuerbefreiung von Dividenden, die an Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden, keine Steuerbefreiung im Sinne einer Vergünstigung darstellt. Vielmehr dient diese „technische“ Steuerbefreiung dem Ziel der Vermeidung von Doppel- bzw. Mehrfachbesteuerung.

Die Einschränkung der Steuerfreiheit von Dividenden würde daher zu systemwidrigen Überbesteuerungen führen. Die Einführung einer Besteuerung von Streubesitzdividenden würde darüber hinaus dazu führen, dass Streubesitzbeteiligungen in Auslandsholdings oder ausländischen Fonds gebündelt werden. Hierdurch würde der deutsche Finanzplatz in Mitleidenschaft gezogen.

Auch im Hinblick auf die Sicherheit der betrieblichen Altersvorsorge beobachten wir die vom Bundesrat geäußerte Prüfbitte mit größter Besorgnis. Gerade zur Finanzierung von Direktzusagen, als dem am weitesten verbreiteten Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge, werden zur Minimierung von Risiken keine strategischen Beteiligungen, sondern nahezu ausschließlich Streubesitzanteile, häufig in separierten Sondervermögen, gehalten. Aufgrund von Kaskadeneffekten können sich bei mehrstufigen Beteiligungen nicht hinnehmbare Doppel- und Mehrfachbesteuerungen ergeben. Bereits bei einfacher Beteiligungsstufe würde sich die Steuerbelastung nur auf der Unternehmensebene von derzeit gut 40 % auf über 50 % erhöhen. Bei zwei Beteiligungsstufen würde schon eine Belastung von 65 % erreicht; zusammen mit der Belastung des Empfängers der Dividende (Privatperson) ergibt sich eine Belastung von 75 %.

Im Ergebnis würde der Gesetzgeber mit dieser Maßnahme unmittelbar die Rendite der betrieblichen Altersversorgung vieler Arbeitnehmer mit beitragsorientierten Zusagen deutlich schmälern, da sich diese aus den erzielten Nettoerträgen nach Abzug aller Steuern und Verwaltungskosten ergibt. Auch bei den übrigen Zusageformen würden deutliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer zu erwarten sein, da die Unternehmen die durch die Steuerbelastung eintretenden Budgetverkürzungen nicht ausgleichen könnten. Letztlich würde sich die geplante Steuererhöhung damit wirtschaftlich zu Lasten der Arbeitnehmer auswirken. Daher sollte eine Lösung gefunden werden, die der Förderung betrieblicher Altersvorsorge als erklärtem Ziel der Bundesregierung nicht entgegenwirkt.

**Petition:** Um diese negativen Folgen zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber auf die Besteuerung von Streubesitzererträgen verzichten. Zwar besteht aufgrund des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 (C-284/09) unstreitig Handlungsbedarf, die steuerliche Behandlung von in- und ausländischen Dividendempfangern anzugleichen und damit deren Ungleichbehandlung zu beheben. Statt einer fiskalisch motivierten Angleichung zu Lasten der Steuerpflichtigen erscheint jedoch eine Orientierung an der in Österreich eingeführten Regelung sinnvoller, die den umgekehrten Weg geht und grundsätzlich eine Erstattung der Kapitalertragsteuer vorsieht. Allerdings besteht dieser Erstattungsanspruch nur, wenn die ausländische Muttergesellschaft die deutsche Kapitalertragsteuer nicht auf die vom Ansässigkeitsstaat erhobene Steuer anrechnen kann.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Christian Kaeser